




Datenschutz in der Kooperation von Jugendhilfe und Schule

Erkrath, 3. Mai 2018
Prof. Dr. Brigitta Goldberg



**EVANGELISCHE HOCHSCHULE
RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE**
Protestant University of Applied Sciences


Kennenlernen



- ▶ Es stehe auf, wer ...
 - Institution:
 - ▶ Lehrer/-in bzw. Schulleitung ist
 - ▶ im Jugendamt – ASD arbeitet
 - ▶ in der OGS arbeitet
 - ▶ in sonstigen Positionen tätig ist
 - Schule (Schulleitung und OGS):
 - ▶ Grundschule Erkrath
 - ▶ Johannesschule
 - ▶ Grundschule Millrath
 - ▶ Grundschule Sandheide
 - ▶ Grundschule Willbeck
 - ▶ Sechseckschule
 - ▶ Regenbogenschule

2

Kennenlernen



- ▶ Welche Fragen bringen Sie mit?
- ▶ Welche Erwartungen haben Sie an den Nachmittag?

3

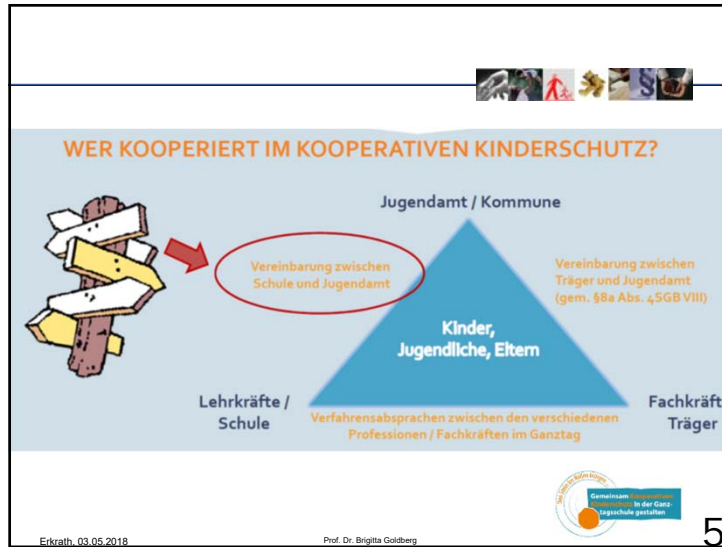
Kooperativer Kinderschutz



▶ Wer kooperiert im kooperativen Kinderschutz?



4



- ### Fallbeispiele
- ▶ Eine neue Schülerin ist scheu, kann keinen Anschluss gewinnen, riecht, trägt Kleidung eine Woche lang, hat mehrfach eingenässt und eingekotet.
 - ▶ Ein Schüler fehlt eine Woche lang in der Schule ohne Entschuldigung.
 - ▶ Im Sportangebot der OGS fallen bei einem Schüler merkwürdige Verletzungen auf und er zeigt gewalttätiges Verhalten.
 - ▶ Eine Schülerin vertraut sich in der OGS einem Mitarbeiter an, dass sie zu Hause Angst hat, weil der neue Lebensgefährte der Mutter oft böse wird.
 - ▶ Die OGS informiert den ASD wegen zwei Schülerinnen, die mit ihrem krebserkrankten Vater allein leben. In Gesprächen war der Vater nicht offen für weitere Unterstützungsangebote. Da sich die Situation offensichtlich nicht ändert, wendet sich die OGS erneut an den ASD.
 - ▶ In der Schule ist bekannt, dass seit einer Gefährdungsmittellung eine SPFH in der Familie einer Schülerin tätig ist. Nach einigen Wochen zeigen sich erneut Auffälligkeiten bei der Schülerin.

- ### Gliederung
- ▶ Kooperativer Kinderschutz
 - Rechtliche Rahmenbedingungen: Entwicklung und Beteiligte
 - Unterscheidung von Gefährdungsstufen
 - Verfahrensabläufe für die verschiedenen Beteiligten (Schule – OGS – ASD)
 - ▶ Datenschutz in der Kooperation von Jugendhilfe und Schule
 - Einführung Datenschutz
 - Datenschutzregelungen für die Schule
 - Datenschutzregelungen für die Jugendhilfe
 - ▶ Fazit und Fallarbeit

- ### Gliederung
- ▶ Kooperativer Kinderschutz
 - Rechtliche Rahmenbedingungen: Entwicklung und Beteiligte
 - Unterscheidung von Gefährdungsstufen
 - Verfahrensabläufe für die verschiedenen Beteiligten (Schule – OGS – ASD)
 - ▶ Datenschutz in der Kooperation von Jugendhilfe und Schule
 - Einführung Datenschutz
 - Datenschutzregelungen für die Schule
 - Datenschutzregelungen für die Jugendhilfe
 - ▶ Fazit und Fallarbeit

Rechtliche Rahmenbedingungen

► **Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz**
 (= § 1 Abs. 2 SGB VIII und § 1 Abs. 2 KKG)

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche **Recht** der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende **Pflicht**. Über ihre Betätigung **wacht** die staatliche Gemeinschaft.“

Eltern
 Kind
 Staat
 Kindeswohl

Erkrath, 03.05.2018 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 9

Überblick über die Entwicklung

Bis 2005	2005	Seit 2006	2012
Jugendamt und Familiengericht	Jugendamt, freie Jugendhilfe und Familiengericht	Forschung und Praxisentwicklung	Netzwerke zum Kinderschutz
Prävention (Gewährung von Leistungen) und Intervention (Maßnahmen des FamG und Inobhutnahme)	Qualifizierung (§ 8a-Verfahren)	Frühe Hilfen, Soziale Frühwarnsysteme NZFH	Frühe Hilfen, Aktiver Kinderschutz im Netzwerk, Vorgaben für Berufsgemeinnisträger

→ Einzelheiten zu 2005 und 2012 s. nächste Folien

Erkrath, 03.05.2018 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 10

Kinderschutz in der Entwicklung

bis 2005 **Jugendamt und Familiengericht**

Prävention (insb. Hilfen zur Erziehung §§ 27 ff SGB VIII)

Intervention (Inobhutnahme § 42 SGB VIII, Sorgerechtl. Maßnahmen gegen die Eltern § 1666 BGB)

Jugendamt FamG

2005 **Qualifizierung des Schutzauftrags des Jugendamtes**
 Einbeziehung der *freien Jugendhilfe* (KICK → § 8a SGB VIII)

Erkrath, 03.05.2018 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 11

Kinderschutz in der Entwicklung

...

1.1.2012 **Inkrafttreten BKiSchG (und KKG)**


Betonung der Prävention

Aktiver Schutz, Frühe Hilfen

Netzwerke: Viele Berufsgruppen

Erkrath, 03.05.2018 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 12

BKiSchG (Art. 1) → Das KKG




Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

- ▶ **§ 1:** Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung
- ▶ **§ 2:** Information der Eltern über Unterstützungsangebot in Fragen der Kindesentwicklung
- ▶ **§ 3:** Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz
- ▶ **§ 4:** Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

Erkrath, 03.05.2018 Prof. Dr. Brigitta Goldberg

13

Das KKG




- ▶ **§ 1 KKG:** Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung
 - Ziele (Abs. 1):
 - ▶ Schutz des Wohls von Kindern/Jugendlichen
 - ▶ Förderung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung
 - Erziehungsrecht und –verantwortung der Eltern und staatliches Wächteramt (Abs. 2)
 - ▶ Wiederholung Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz
 - Aufgabe des Staates = Unterstützung der Eltern in der Wahrnehmung von Erziehungsrecht und –verantwortung (Abs. 3)
 - Unterstützung = Information, Beratung und Hilfe (Abs. 4)
 - ▶ insbesondere „**Frühe Hilfen**“ (Legaldefinition)
→ frühzeitiges, koordiniertes, multiprofessionelles Angebot bzgl. Kindesentwicklung vor allem in den ersten Lebensjahren

Erkrath, 03.05.2018 Prof. Dr. Brigitta Goldberg

14

Das KKG




- ▶ **§ 2 KKG:** Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung
 - Elterninformation: Eltern/werdende Mütter und Väter *sollen* über örtliche Leistungsangebote zur Beratung und Hilfe informiert werden
 - Elternbesuchsdienste: Befugnis zum Angebot eines persönlichen Gesprächs
 - ▶ „Willkommensbesuche“ → s. dazu die Evaluation der Modellprojekte in NRW durch das Institut für Soziale Arbeit e.V., Münster
<http://www.isa-muenster.de/fruehe-kindheit-und-familie/aufsuchende-elternkontakte/tagungsdokumentationen.html#abschlussstagung>

Erkrath, 03.05.2018 Prof. Dr. Brigitta Goldberg

15

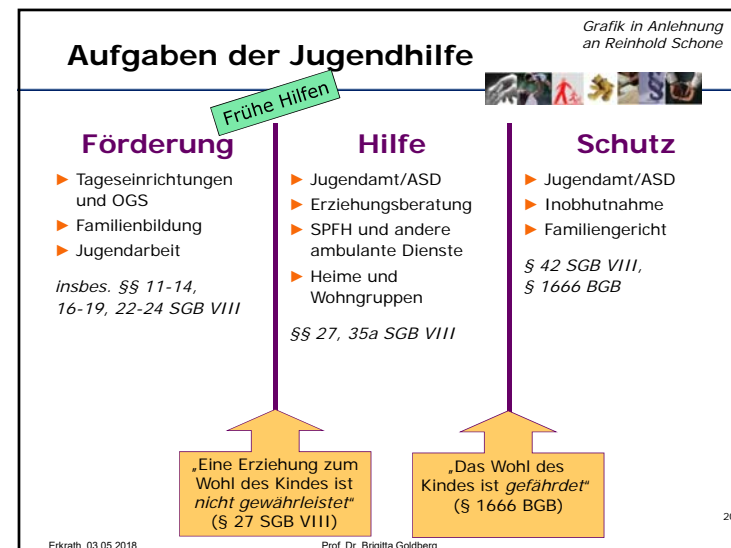
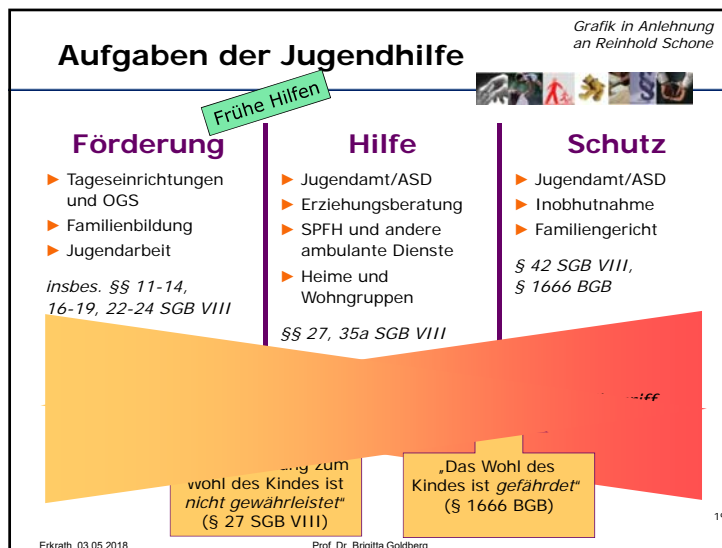
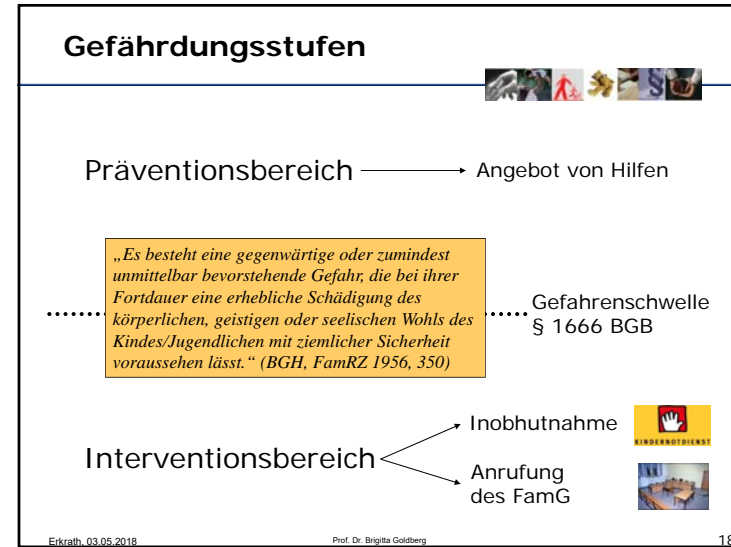
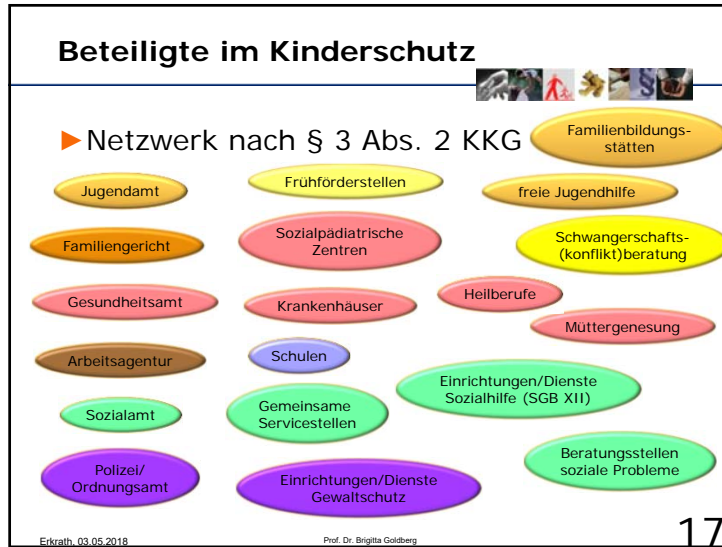
Das KKG



- ▶ **§ 3 KKG:** Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz
 - Verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit (Abs. 1)
 - ▶ Ziele: Information über Aufgaben + Angebote, Angebote entwickeln, Verfahren aufeinander abstimmen
 - Beteiligte (Abs. 2: „soll“)
 - ▶ s. nächste Folie
 - Organisation grundsätzlich durch örtlichen Jugendhilfe-Träger (Abs. 3)
 - ▶ Vereinbarungen abschließen; Rückgriff auf Strukturen
 - Stärkung durch Familienhebammen (Abs. 4): Bundesinitiative, jetzt mit Anschlussfinanzierung!

Erkrath, 03.05.2018 Prof. Dr. Brigitta Goldberg

16



Rechtliche Rahmenbedingungen

Institution/Berufsgruppe im staatlichen Wächteramt	Rechtliche Grundlage
Jugendhilfe → Prävention (z.B. Beratung, Leistungsangebote wie Hilfen zur Erziehung = HzE) und Intervention (Mitteilung an Jugendamt, an Familiengericht; Inobhutnahme)	SGB VIII
• Jugendamt (insbes. ASD)	§ 8a Abs. 1
• Einrichtungen und Dienste (z.B. OGS)	§ 8a Abs. 4
Familiengericht → Sorgerechtl. Maßnahmen gegen die Personensorgeberechtigten	§ 1666 BGB FamFG
Sonstige Berufsgruppen → Prävention (z.B. durch Frühe Hilfen, Beratung, Information, Willkommensbesuche, Familienhebammen), aber auch Befugnis zur Information an das Jugendamt	KKG, eigenständige Gesetze (z.B. § 42 Abs. 6 SchulG)
• Berufsgeheimnisträger (z.B. in Schulen, im Gesundheitswesen)	§ 4 KKG
• Sonstige Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern stehen	§ 8b SGB VIII

Erkrath, 03.05.2018 Prof. Dr. Brigitta Goldberg **21**

Handlungsablauf im ASD

§ 8a Abs. 1

Gefährdungseinschätzung und Hilfeangebot

- gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (S. 1)
- Einschätzung des Gefährdungsrisikos (S. 1)
- im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (S. 1)
- in der Regel Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes; wenn nötig Hausbesuch (S. 2)
- Diagnose/Prognose zum Kindeswohl
- ggf. Lösungsversuch mit der Familie (Hilfeangebot, S. 3)

§ 8a Abs. 2, 3

ggf. Einschaltung anderer Institutionen (Abs. 3)

- Anrufung des Familiengerichts (Abs. 2 S. 1)
- bei dringender Gefahr:
 - Inobhutnahme (Abs. 2 S. 2)
 - Hilfe durch Polizei (Abs. 3 S. 2)

Erkrath, 03.05.2018 Prof. Dr. Brigitta Goldberg **22**

Maßnahmen zum Kinderschutz

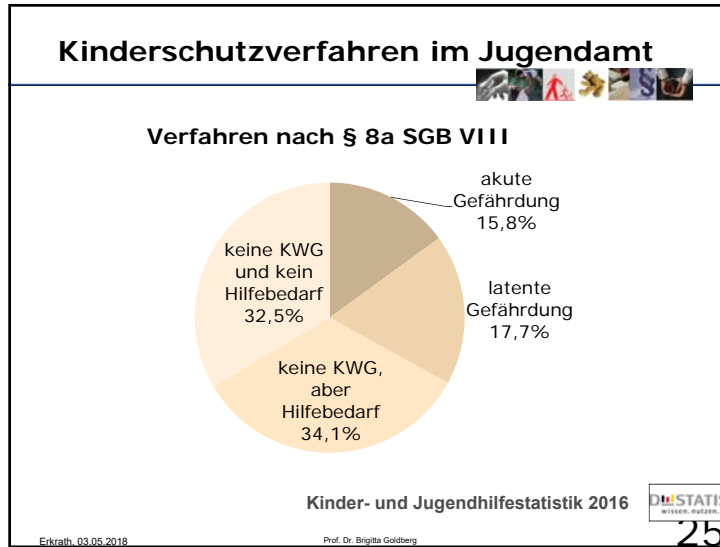
Lage des Kindes	Handlung JAmt	Reaktion der PSB
Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung	Einschätzung des Gefährdungsrisikos § 8a SGB VIII	Mitwirkung → 😊 keine Mitwirkung → ☹️
Nichtgewährleistung des Kindeswohls	Angebot von Hilfen zur Erziehung § 27 SGB VIII	Annahme → 😊 Ablehnung → ☹️
Gefährdung des Kindeswohls	Angebot von Hilfen, z.B. HzE nach § 27 SGB VIII	Annahme → 😊 Ablehnung → ☹️
dringende Gefährdung des Kindeswohls	Anrufung des Familiengerichts § 1666 BGB	→ § 157 FamFG
	Inobhutnahme § 42 SGB VIII	kein Widerspruch → 😊 Widerspruch → ☹️

Erkrath, 03.05.2018 Prof. Dr. Brigitta Goldberg **23**

Kinderschutzverfahren im Jugendamt

Institution	Anteil	Institution	Anteil
Bildungs-, Sozial- und Gesundheitswesen	41,5%	Polizei/Gericht/STA	22,1%
Jugendamt	6,3%	Betroffene	9,2%
Beratungsstelle	1,2%	Eltern(-teile)	7,0%
freier Träger Erz.Hilfe	4,5%	Minderjährige/r selbst	2,2%
Jugendarbeit u.a.	2,7%	Privatpersonen (ohne Betroffene)	27,2%
Kita	3,2%	Verwandte	5,2%
Schule	9,7%	Bekannte/Nachbarn	11,6%
Gesundheitssystem	6,6%	Anonyme/r Melder/in	10,4%
Sonstige	7,3%	Gesamt = 136.925 Verfahren	

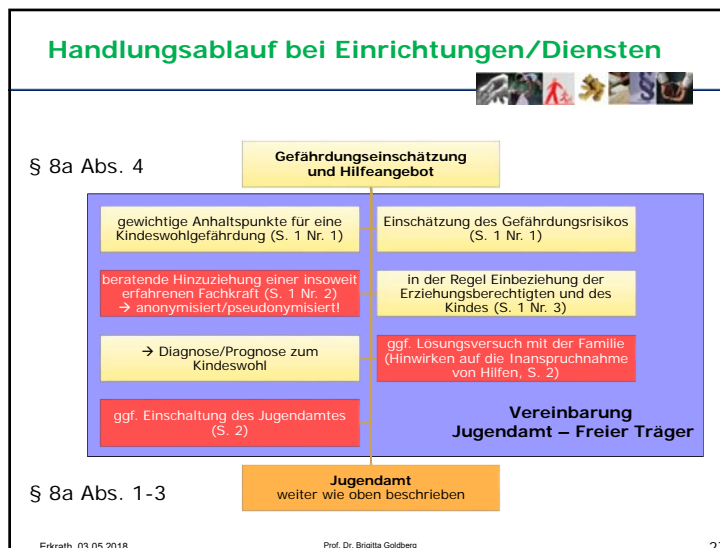
Erkrath, 03.05.2018 Prof. Dr. Brigitta Goldberg **24**



„Trefferquote“ (akute/latente KWG)

Institution	Anteil	Institution	Anteil
Bildungs-, Sozial- und Gesundheitswesen		Polizei/Gericht/STA	30,4%
Jugendamt	47,6%	Betroffene	
Beratungsstelle	39,9%	Eltern(-teile)	36,2%
freier Träger Erz.Hilfe	57,4%	Minderjährige/r selbst	57,1%
Jugendarbeit u.a.	58,3%	Privatpersonen (ohne Betroffene)	
Kita	36,1%	Verwandte	28,7%
Schule	40,2%	Bekannte/Nachbarn	20,0%
Gesundheitssystem	36,3%	Anonyme/r Melder/in	16,5%
Sonstige	31,7%	Gesamt = 45.777 Verfahren	

Kinder- und Jugendhilfestatistik 2016
Erkrath, 03.05.2018 Prof. Dr. Brigitta Goldberg




Nach der Einschätzung der Gefährdung

Ergebnis	Folge	bei freien Trägern (ebenso bei Berufsheimnisträgern)	im Jugendamt
kein Handlungsbedarf		keine direkte (im Auge behalten)	keine direkte (im Auge behalten)
Nichtgewährleistung des Kindeswohls		Motivation der Familie zur freiwilligen Inanspruchnahme von Hilfen	Anspruch auf Hilfen → Hilfeplanverfahren (freiwillig)
Gefährdung des Kindeswohls		Verpflichtung zum Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen → Einschaltung JAmt, wenn Hilfen nicht angenommen werden, nicht ausreichen/abgebrochen werden	Verpflichtung zu Hilfsangebot → Hilfeplanverfahren (freiwillig oder über Einschaltung des FamG)
dringende Gefährdung des Kindeswohls		Verpflichtung zur Information an das Jugendamt	Verpflichtung zur Anrufung des FamG bzw. zur Inobhutnahme
Kindeswohlgefährdung unklar/Kontaktabbruch		Verpflichtung zur Information an das Jugendamt	Verpflichtung zur Anrufung des Familiengerichts

Kinder- und Jugendhilfestatistik 2016
Erkrath, 03.05.2018 Prof. Dr. Brigitta Goldberg

§ 4 KKG: Schutzauftrag Geheimnisträger




- ▶ Beratung und Übermittlung von Informationen durch Berufsgeheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung
 - **Berufsgruppen** (vgl. § 203 Abs. 1 StGB):
 - ▶ ÄrztInnen, Hebammen, Angehörige sonstiger Heilberufe
 - ▶ PsychologInnen
 - ▶ BeraterInnen (Ehe-, Familien-, Erziehungs-, Jugend-, Sucht-, Schwangerschafts-(konflikt-)beraterInnen)
 - ▶ staatlich anerkannte SozArb/SozPäd
 - ▶ LehrerInnen → zusätzlich gilt § 42 Abs. 6 SchulG NRW

29

Erkrath, 03.05.2018 Prof. Dr. Brigitta Goldberg

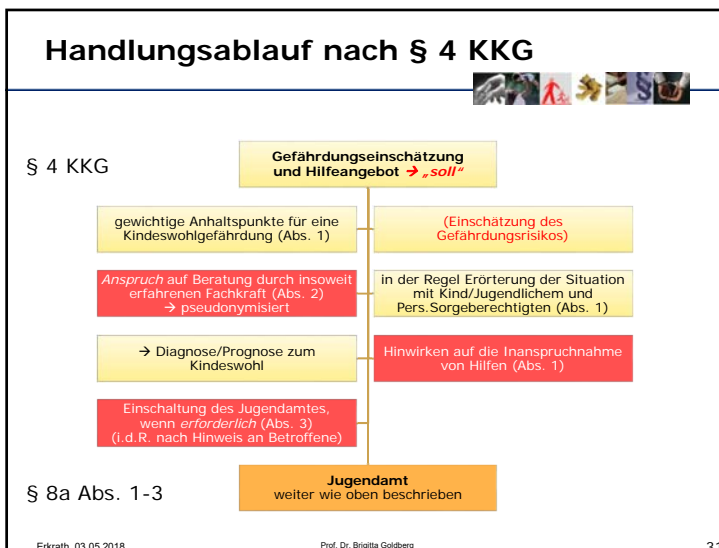
§ 4 KKG: Schutzauftrag Geheimnisträger




- ▶ Einordnung
 - „Neue“ Befugnis zum Brechen der Schweigepflicht
 - ▶ tritt neben den rechtfertigenden Notstand (§ 34 StGB)
 - angelehnt an § 8a Abs. 4 SGB VIII, aber weniger reglementiert und weniger verpflichtend (*nur Befugnis*)
 - ▶ aber: Garantenstellung mit Garantenpflicht (§ 13 StGB)?!
 - „neuer“ *Anspruch auf Beratung* durch insoweit erfahrene Fachkraft (pseudonymisiert)
 - § 4 Abs. 2 KKG und § 8b SGB VIII
 - ▶ Nur Anspruch auf Beratung, keine Verpflichtung

30

Erkrath, 03.05.2018 Prof. Dr. Brigitta Goldberg



Datenweitergabe nach § 4 KKG



- ▶ Befugnis zur Einschaltung des Jugendamtes
 - ▶ wenn ein Vorgehen nach Abs. 1 (*also die Erörterung der Situation mit der Familie und ein Hinwirken auf Hilfen*) **ausscheidet** oder **erfolglos ist**
 - und
 - ▶ wenn ein Tätigwerden des Jugendamtes für **erforderlich** gehalten wird, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden
 - und
 - ▶ i.d.R. Hinweis über Mitteilung an die Betroffenen


→ wann scheidet ein Vorgehen nach Abs. 1 aus?

→ wann ist das Tätigwerden des Jugendamtes *erforderlich*?

32

Erkrath, 03.05.2018 Prof. Dr. Brigitta Goldberg

Datenweitergabe nach § 4 KKG



▶ Wann scheidet ein Vorgehen nach § 4 Abs. 1 KKG aus?


(Dann also keine Erörterung mit den Familien und kein Werben für Hilfen)

- Beispiele:
 - ▶ akute Situation mit besonderer Eilbedürftigkeit
 - ▶ vermuteter sexueller Missbrauch
 - ▶ wenn Kinder/Jugendliche selbst die Belastungen mitgeteilt haben
- *nicht*: Gründe der Arbeitsökonomie, Erwartung von Konflikten mit AdressatInnen

33

Erkrath, 03.05.2018 Prof. Dr. Brigitta Goldberg

Datenweitergabe nach § 4 KKG




▶ Wann ist das Tätigwerden des Jugendamtes *erforderlich*?

- Einschätzung der Gefährdungssituation
 - ▶ Grad des Gefährdungspotenzials
 - sehr niedrig → sehr hoch
 - ▶ Grad der Gewissheit
 - sehr unsicher → sehr sicher
- Bewertung der Tragfähigkeit der Hilfebeziehung
 - ▶ Eigene Hilfemöglichkeiten
 - gut → sehr schlecht
 - ▶ Belastbarkeit der Hilfebeziehung
 - gut → sehr schlecht

34

Erkrath, 03.05.2018 Prof. Dr. Brigitta Goldberg

Beratung durch Kinderschutzfachkraft




▶ Insoweit erfahrene Fachkraft (§ 8a Abs. 4 SGB VIII und § 4 Abs. 2 KKG)

- Inanspruchnahme
 - ▶ i.R.d. § 8a Abs. 4 SGB VIII = Verpflichtung
 - Einzelheiten s. *Vereinbarung* (z.B. extern – intern; wer)
 - ▶ i.R.d. § 4 Abs. 2 KKG Anspruch gegen das Jugendamt
- Datenübermittlung an die Fachkraft erfolgt anonymisiert/pseudonymisiert
- Ziele und Inhalte
 - ▶ Beratung bei der Gefährdungseinschätzung
 - ▶ Beratung zu eigenen Handlungsoptionen
 - ▶ nur *Beratung*, Entscheidungsbefugnis verbleibt bei der Fachkraft/dem Träger

35

Erkrath, 03.05.2018 Prof. Dr. Brigitta Goldberg

Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen



▶ Welche Hilfen (Beispiele)

- Jugendhilfe, insbes. Hilfen zur Erziehung
 - ▶ direkte Inanspruchnahme einer Erziehungsberatung
 - ▶ ansonsten i.d.R. Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt durch die Familie oder im Einvernehmen mit der Familie zur Beantragung der Hilfe
- Gesundheitshilfe, sonstige Hilfen
 - ▶ z.B. Therapie/Behandlung für Eltern und/oder Kind
 - Eltern: z.B. Suchtbehandlung, Psychiatrie, Paartherapie
 - Kind: Frühförderung, ärztliche Behandlung bei Krankheit bzw. Behinderung
- ▶ Weiterer Ablauf
 - Wenn die Hilfe (*sicher*) zur Abwendung der Gefahr führt
 - ▶ keine weiteren Schritte
 - Wenn die Hilfe *nicht* zur Abwendung der Gefahr führt (nicht ausreicht, abgelehnt, abgebrochen wird)
 - ▶ Information an das Jugendamt

36

Erkrath, 03.05.2018 Prof. Dr. Brigitta Goldberg

Was passiert nach der Information an das Jugendamt?

- ▶ Jugendamt wird selbst tätig nach § 8a Abs. 1 SGB VIII (*s. oben*)
 - Gefährdungseinschätzung im Fachteam (ggf. unter Einbeziehung der meldenden Institution)
 - i.d.R. Hausbesuch
 - wenn nötig Angebot von Hilfen
 - wenn diese nicht angenommen werden/nicht ausreichen: Einschaltung des Familiengerichts
- ▶ Rückmeldung an die informierende Institution?
 - Jugendamt muss Datenschutz und Schweigepflicht beachten (→ *s. unten*)
 - soweit möglich Kinderschutz in Kooperation (mit Schweigepflichtentbindungen)

„Angestrebt wird ein gemeinsames Gespräch (...), bei dem weitere Handlungsschritte und der zukünftige Informationsfluss abgestimmt werden.“

Erkrath, 03.05.2018 Prof. Dr. Brigitta Goldberg

37

Zusammenfassung der Abläufe

Situation	Handlung in OGS bzw. Schule
Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	Einschätzung des Gefährdungsrisikos (i.d.R. zusammen mit Eltern und Kind) → Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (anonymisiert/pseudonymisiert)
Nichtgewährleistung des Kindeswohls	Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen → wenn diese abgelehnt werden, weiter bei der Familie um Hilfe werben (keine Information an andere Stelle ohne Schweigepflichtsentbindung)
Kindeswohlgefährdung	Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen → wenn diese angenommen werden und ausreichen: keine Datenweitergabe (bzw. nur mit Schweigepflichtsentbindung) → wenn diese abgelehnt werden oder nicht ausreichen: Information an das Jugendamt
Dringende Kindeswohlgefährdung	Sofortige Information an das Jugendamt
Abbruch des Kontaktes, Verweigerung der Mitwirkung	Information an das Jugendamt

Erkrath, 03.05.2018 Prof. Dr. Brigitta Goldberg

38

Gliederung

- ▶ Kooperativer Kinderschutz
 - Rechtliche Rahmenbedingungen: Entwicklung und Beteiligte
 - Unterscheidung von Gefährdungsstufen
 - Verfahrensabläufe für die verschiedenen Beteiligten (Schule – OGS – ASD)
- ▶ **Datenschutz in der Kooperation von Jugendhilfe und Schule**
 - Einführung Datenschutz
 - Datenschutzregelungen für die Schule
 - Datenschutzregelungen für die Jugendhilfe
- ▶ Fazit und Fallarbeit

Erkrath, 03.05.2018 Prof. Dr. Brigitta Goldberg

39

Datenschutz: Ausgangspunkt Grundgesetz


- ▶ Recht auf informationelle Selbstbestimmung
 - Teilbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 1 Abs. 1 GG
 - ▶ Bundesverfassungsgericht, 15.12.1983 („Volkszählungsurteil“):

„Der Schutz des Einzelnen gegen Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten wird vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i. V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (...) umfasst. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.“

Erkrath, 03.05.2018 Prof. Dr. Brigitta Goldberg

40

Grundsätze nach dem BVerfG



- ▶ Grundsätze zur informationellen Selbstbestimmung
 - Verbot mit Erlaubnisvorbehalt
→ *alles ist verboten, was nicht ausdrücklich erlaubt ist*
 - Grundsatz der **Erforderlichkeit** (eng!)
 - Grundsatz der **Zweckbindung**
 - Grundsatz der erneuten Legitimation bei Zweckänderung
 - Grundsatz der Transparenz
- ▶ **Einwilligung / gesetzliche Befugnisse**

41

Erkrath, 03.05.2018 Prof. Dr. Brigitta Goldberg

Rechtsquellen zum Datenschutz




EU Datenschutz-Grundverordnung
 Bundesdatenschutzgesetz (2018)
 Landesdatenschutzgesetz (2018)
 Sozialgesetzbuch I Sozialgesetzbuch X
 Sozialgesetzbuch VIII
 Datenschutz nach dem SchulG NRW
 KKG DSG der EKD; KDG

42

Erkrath, 03.05.2018 Prof. Dr. Brigitta Goldberg

Regelungen zum Datenschutz



Institution	Anwendbare Vorschriften
Für alle gilt unmittelbar die EU-DSGVO	
Jugendamt – ASD	Sozialdatenschutz: - SGB I, SGB X - §§ 62 ff. SGB VIII
Fachkräfte der OGS	BDSG (2018); ergänzend Verpflichtung auf Sozialdatenschutz (SGB I, X und VIII)
Schule	DSG NRW (2018); §§ 120-122 SchulG NRW; Verordnungen zur Datenverarbeitung

43

Erkrath, 03.05.2018 Prof. Dr. Brigitta Goldberg

Datenschutz in der Schule



- ▶ § 120 Abs. 5 SchulG NRW:
 - „1 Die (...) Daten dürfen (...) dem Jugendamt (...) nur übermittelt werden, soweit sie von diesen Stellen zur Erfüllung der Ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben benötigt werden. (...)“
 - 3 Die Übermittlung von Daten (...) an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist nur zulässig, wenn ein rechtlicher Anspruch auf Bekanntheit der Daten besteht und schutzwürdige Belange (...) nicht beeinträchtigt werden oder wenn die/der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat.“
- ▶ § 42 Abs. 6 SchulG NRW:
 - „Die Sorge für das Wohl der Schüler/-innen erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.“



Quelle: Broschüre Datenschutz an Schulen in NRW

44

Erkrath, 03.05.2018 Prof. Dr. Brigitta Goldberg

EU Datenschutz-Grundverordnung




- ▶ Grundsätze der Datenverarbeitung (Art. 5)
 - Rechtmäßigkeit (Art. 6 → s. nächste Folie)
 - Verarbeitung nach Treu und Glauben
 - Transparenz (Art. 12 → s. unten)
 - Zweckbindung
 - Datenminimierung
 - Richtigkeit
 - Speicherbegrenzung
 - Integrität und Vertraulichkeit

→ Die Einhaltung hat die/der Verantwortliche bei Bedarf gegenüber der Aufsichtsbehörde nachzuweisen (Beweislastumkehr!)

Erkrath, 03.05.2018 Prof. Dr. Brigitta Goldberg

45

Sozialdatenschutz



- ▶ Bedeutung der Regelungen
 - Unterscheidung:


▶ Befugnis: „ich darf“ <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erlaubnis zur Datenerhebung oder Datenübermittlung 	▶ Pflicht: „ich muss“ <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wann müssen Daten erhoben oder übermittelt werden?
--	---
 - Ob eine Pflicht oder (nur) eine Befugnis besteht, wird anhand der Aufgaben der jeweiligen Fachkräfte beantwortet

▶ Aufgabe: „ich soll“ <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII ▪ freie Träger → Erbringung von Leistungen ▪ Jugendamt → Gewährung von Hilfen zur Erziehung, Inobhutnahme

Erkrath, 03.05.2018 Prof. Dr. Brigitta Goldberg

46

Sozialdatenschutz




- ▶ Bestimmungen sind u.a. zu beachten bei
 1. der Informationsgewinnung
 - ▶ zur Einschätzung, ob die Anhaltspunkte für eine Gefährdung zutreffen
 2. der Gefährdungseinschätzung mit Fachkräften
 - a) innerhalb der Einrichtung
 - b) zusammen mit einer externen Fachkraft
 3. der Information anderer Stellen
 - ▶ anderer Träger, anderer Jugendämter, des Familiengerichtes, der Polizei

Erkrath, 03.05.2018 Prof. Dr. Brigitta Goldberg

47

1. Informationsgewinnung



- ▶ Informationsgewinnung = **Datenerhebung**
 - Regelfall: Erhebung *beim Betroffenen*
 - Ausnahme: das Gesetz erlaubt ausnahmsweise eine Erhebung *bei Dritten*
 - ▶ wenn die Kenntnis erforderlich ist zur Erfüllung des **Schutzauftrages** nach § 8a SGB VIII und die Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen **erfordert**
 - ▶ wenn die Erhebung beim Betroffenen den **Zugang** zur Hilfe ernsthaft **gefährden** würde

Regelungen: § 67a SGB X + § 62 SGB VIII; vgl. Art. 12-14 EU-DSGVO + §§ 32, 33 BDSG 2018

Erkrath, 03.05.2018 Prof. Dr. Brigitta Goldberg

48

1. Informationsgewinnung

- ▶ Bedeutung für öffentliche und freie Träger
 - Bedeutung für öffentliche Träger:
 - ▶ sie **dürfen** und **müssen** im Bedarfsfalle Daten bei Dritten erheben (z.B. zur Abklärung des Gefährdungsrisikos)
 - Bedeutung für freie Träger:
 - ▶ sie **dürfen** bei den Betroffenen und in Ausnahmefällen auch bei Dritten Daten erheben
 - z.B. OGS-Mitarbeiterin befragt Lehrerin
 - ▶ sie **müssen** aber Dritte nicht einschalten
 - in diesem Falle aber Information des Jugendamtes über den Fall prüfen

Erkrath, 03.05.2018 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 49

2. Gefährdungseinschätzung mit Fachkräften

a) Einschätzung innerhalb der Einrichtung

↓

Datenverwendung (oder -nutzung)

b) Einschätzung mit externer Fachkraft

↓

Datenübermittlung

↓

nur anonymisiert/
pseudonymisiert

→ wer ist die „verantwortliche Stelle“?

Funktionaler Stellenbegriff → Nicht das Amt, sondern nur das Sachgebiet

Art. 6 EU-DSGVO; §§ 67b, 67c SGB X, § 64 SGB VIII Art. 6 EU-DSGVO; §§ 67b, 67d, 69 SGB X; § 64 SGB VIII

Erkrath, 03.05.2018 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 50

2. Einschätzung mit Fachkräften

a) Einschätzung innerhalb des ASD/des freien Trägers = **Datennutzung**

- Nutzung ist zulässig,
 - ▶ wenn der Betroffene eingewilligt hat,
 - ▶ zu dem Zweck, zu dem die Daten erhoben wurden
 - Beispiel: Daten wurden zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erhoben → sie dürfen in einer Teambesprechung anderen Teammitgliedern erläutert werden
 - ▶ oder zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe = Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII
 - Beispiel: Persönliche Daten werden anlässlich einer Hilfeplanung bekannt bzw. erhoben. Nach einiger Zeit ergeben sich Anhaltspunkte für eine Gefährdung → die „alten“ Daten dürfen bei der nun nötigen Einschätzung im Team mitgeteilt werden

Erkrath, 03.05.2018 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 51

2. Einschätzung mit Fachkräften

b) Einschätzung mit externer Fachkraft = **Datenübermittlung**

- Übermittlung ist zulässig,
 - ▶ wenn der Betroffene eingewilligt hat oder
 - ▶ zu dem Zweck, zu dem die Daten erhoben wurden
 - ▶ oder zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe = Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII
- Übermittlung aber möglichst nur nach **Anonymisierung** oder **Pseudonymisierung**
 - ▶ möglich bei Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII
 - ▶ nicht sinnvoll bei Fallgespräch im Rahmen einer Kooperation bezogen auf einen Einzelfall

Erkrath, 03.05.2018 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 52

3. Information anderer Stellen

Information = **Datenübermittlung**

Zulässigkeit einer Datenübermittlung

a) **Übermittlungsbefugnis?**

- Einwilligung (§ 67b Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 SGB X und Art. 4 Nr. 11, Art. 7 EU-DSGVO)
- gesetzliche Übermittlungsbefugnis (§ 67b Abs. 1 i.V.m. §§ 67e-75 SGB X)

b) **Einschränkung der Übermittlungsbefugnis?**

- Gefährdung des Erfolgs (§ 64 Abs. 2 SGB VIII)
 - nur anwendbar bei Übermittlung nach § 69 SGB X
- anvertraute Daten (§ 76 SGB X und § 65 SGB VIII)

Erkrath, 03.05.2018 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 53

3. Information anderer Stellen

Information = **Datenübermittlung**

Die Übermittlung ist **zulässig ...**

- mit Einwilligung *oder*
- zur Erfüllung einer **eigenen** gesetzlichen Aufgabe bzw. der gesetzlichen Aufgabe des **Dritten** (= Sozialeistungsträger), an den Daten übermittelt werden
 - z.B. Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII, HzE
 - Beispiele: Das Jugendamt spricht mit einer SPFH, der OGS, der Schule; der freie Träger informiert das Jugendamt
- oder ...

Regelungen: § 64 SGB VIII und § 69 SGB X

Fortsetzung!

Erkrath, 03.05.2018 Prof. Dr. Brigitta Goldberg

3. Information anderer Stellen

Information = **Datenübermittlung**

- Die Übermittlung ist **zulässig ...**
- ... und es besteht keine Einschränkung der Übermittlungsbefugnis**

a) die Übermittlung würde den **Erfolg** der Jugendhilfeleistung **gefährden** (§ 64 Abs. 2 SGB VIII)

b) besonderer Vertrauensschutz bei **anvertrauten Jugendhilfedaten** (§ 65 SGB VIII)

c) allgemeiner Vertrauensschutz bei von Schweigepflichtigem anvertrauten Sozialdaten (§ 76 SGB X)

Regelungen: § 64 Abs. 2 und § 65 SGB VIII, § 76 SGB X

Erkrath, 03.05.2018 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 55

3. Information anderer Stellen

Einschränkungen der Übermittlungsbefugnis

a) Die Übermittlung würde den **Erfolg** der Jugendhilfeleistung **gefährden** (§ 64 Abs. 2 SGB VIII)


- Beispiel: Die Familie möchte nicht, dass die Schule Informationen über die laufende SPFH erhält, weil sie dann Nachteile befürchtet

Achtung: Diese Einschränkung der Übermittlungsbefugnis gilt ausschließlich bei Übermittlungen zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben **nach § 69 SGB X**
→ bei allen anderen Übermittlungsbefugnissen gelten nur die beiden weiteren Einschränkungen

Regelung: § 64 Abs. 2 SGB VIII

Erkrath, 03.05.2018 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 56

3. Information anderer Stellen



► Einschränkungen der Übermittlungsbefugnis

b) Anvertraute Jugendhilfedaten (§ 65 SGB VIII)

- „Anvertraute Daten“ i.S.d. § 65 SGB VIII


„Alle Daten, die dem Mitarbeiter im Vertrauen auf seine besondere Schutzpflicht in der Erwartung mitgeteilt worden sind, dass sie Dritten nicht zugänglich sind.“

- nicht nur, wenn unter dem „Siegel der Verschwiegenheit“ mitgeteilt, sondern wenn die/der Mitteilende von der Verschwiegenheit ausgeht und dies ausdrücklich signalisiert wird/es aus dem Zusammenhang erkennbar ist
- zum Zweck der erzieherischen Hilfe (vgl. § 11 S. 2 SGB I) → nicht, wenn es um bloße Sach-/Geldleistungen geht

Regelung: § 65 SGB VIII

Erkrath, 03.05.2018 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 57

3. Information anderer Stellen



► Einschränkungen der Übermittlungsbefugnis

Achtung: auch innerhalb der Stelle !!

b) Anvertraute Jugendhilfedaten (§ 65 SGB VIII)

- Reichweite des Schutzes:


jede Weitergabe ist *unzulässig* außer es handelt sich um einen der in § 65 Abs. 2 SGB VIII genannten *Ausnahmefälle*

1. Einwilligung zur Übermittlung liegt vor
2. Anrufung des FamG zur Erlangung einer Entscheidung nach § 1666 BGB zur Ermöglichung einer Jugendhilfeleistung
3. Wechsel der Fallzuständigkeit und Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
4. Hinzuziehung von Fachkräften zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a
5. es wäre auch eine Verletzung der Schweigepflicht nach § 203 StGB möglich → bei rechtfertigendem Notstand, § 34 StGB

Regelung: § 65 SGB VIII

Erkrath, 03.05.2018 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 58

3. Information anderer Stellen



► Einschränkungen der Übermittlungsbefugnis

c) Allgemeiner Vertrauensschutz bei von Schweigepflichtigem anvertrauten Daten (§ 76 SGB X)


- Weitergabe von Daten, die von einer gem. § 203 Abs. 1 + 3 StGB schweigepflichtigen Person stammen

- z.B. Ärzt_innen, Psycholog_innen, Sozialarbeiter_innen
- nur unter den Voraussetzungen des § 203 StGB:
 - Einwilligung
 - rechtfertigender Notstand, § 34 StGB
 - gesetzliche Offenbarungspflichten (z.B. § 138 StGB; Zeugnispflichten)
 - berufsspezifische Offenbarungspflichten

Regelung: § 76 SGB X

Erkrath, 03.05.2018 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 59

Schweigepflichtsentbindung




► Voraussetzungen für eine wirksame Einwilligung

1. Die Datenübermittlung ist zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich.
2. Die Einwilligung wird als vorangegangene Zustimmung eingeholt.
3. Es erfolgt eine ausführliche, objektive Aufklärung der betroffenen Person in einer verständlichen, klaren, einfachen Sprache über die Erforderlichkeit und den Zweck.
4. Die Einwilligung bezeichnet in verständlicher Form die Art der Information, die Stelle/Person und den Zweck der Datenübermittlung.
5. Die Einwilligung bezieht sich auf den konkreten Einzelfall.
→ nicht zu pauschal!

Erkrath, 03.05.2018 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 60

Schweigepflichtsentbindung




► Voraussetzungen für eine wirksame Einwilligung

6. Es wird klargestellt, ob beide Seiten wechselseitig von der Schweigepflicht entbunden werden.
7. Die betroffene Person trifft ihre freie Entscheidung (für/gegen die Einwilligung) nach dem Abwägen des Für und Wider bei einer sachlichen Beurteilung der in Betracht kommenden Aspekte.
8. Die Einwilligung erfolgt schriftlich. (*Ausn. möglich*)
9. Wird die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt, ist sie in ihrem äußeren Erscheinungsbild deutlich hervorzuheben.

61

Erkrath, 03.05.2018 Prof. Dr. Brigitta Goldberg

Schweigepflichtsentbindung



► Voraussetzungen für eine wirksame Einwilligung


10. Die Einwilligung ist durch die betroffene Person eigenständig durch Namenszug zu unterschreiben.
11. Die Einwilligung verliert ihre Gültigkeit, wenn sie von der betroffenen Person widerrufen wird oder ihr Anlass wegfällt.
12. Es erfolgt eine Belehrung über die jederzeitige (!) Widerrufsmöglichkeit.
13. Der Widerruf muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein.

Art. 7, 8, 9 EU-DSGVO, § 203 StGB, § 67b Abs. 2 SGB X
in Anlehnung an: Lehmann/Radewagen, EREV-Schriftenreihe 3/2011, S. 69-70 (aktualisiert)

62

Erkrath, 03.05.2018 Prof. Dr. Brigitta Goldberg

Zusammenfassung Datenschutz




Situation	Erlaubte Datenweitergabe
„Runde Tische“, Netzwerktreffen	Fallbesprechungen (nur anonymisiert)
Zusammenarbeit in einem konkreten Fall / Fallkonferenz	Immer möglich, aber nur mit Einwilligung = Schweigepflichtsentbindung (für alle Beteiligten)
Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung	anonymisiert oder pseudonymisiert
Information von Schule / OGS an das Jugendamt	Bei bloßer Nichtgewährleistung des Kindeswohls nur mit Einwilligung Bei echter Kindeswohlgefährdung auch ohne Einwilligung, aber erst nach Durchlaufen der Vorgaben aus § 8a Abs. 4 SGB VIII bzw. § 4 KKG
Rückmeldung von Jugendamt an Schule / OGS	Ohne Einwilligung nur, wenn zur Erfüllung des eigenen Schutzauftrags erforderlich und dadurch wird der Erfolg einer Leistung nicht gefährdet wird → anvertraute Daten immer nur mit Einwilligung!

63

Erkrath, 03.05.2018 Prof. Dr. Brigitta Goldberg

Zusammenfassung Datenschutz




Situation	Erlaubte Datenweitergabe
„Runde Tische“, Netzwerktreffen	Fallbesprechungen (nur anonymisiert)
Zusammenarbeit in einem konkreten Fall / Fallkonferenz	Immer möglich, aber nur mit Schweigepflichtsentbindung (für alle Beteiligten)
Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung	Anonymisiert oder pseudonymisiert
Information Schule bzw. OGS an eine andere Stelle (insbes. das Jugendamt)	Bei bloßer Nichtgewährleistung des Kindeswohls nur mit Schweigepflichtsentbindung Bei echter Kindeswohlgefährdung auch ohne Schweigepflichtsentbindung, aber erst nach Durchlaufen der Vorgaben aus § 8a Abs. 4 SGB VIII bzw. § 4 KKG

64

Erkrath, 03.05.2018 Prof. Dr. Brigitta Goldberg

Gliederung




- ▶ Kooperativer Kinderschutz
 - Rechtliche Rahmenbedingungen: Entwicklung und Beteiligte
 - Unterscheidung von Gefährdungsstufen
 - Verfahrensabläufe für die verschiedenen Beteiligten (Schule – OGS – ASD)
- ▶ Datenschutz in der Kooperation von Jugendhilfe und Schule
 - Einführung Datenschutz
 - Datenschutzregelungen für die Schule
 - Datenschutzregelungen für die Jugendhilfe
- ▶ Fazit und Fallarbeit

Erkrath, 03.05.2018 Prof. Dr. Brigitta Goldberg

65

Kinderschutz Jugendhilfe – Schule




- ▶ Was bleibt zu tun?
 - Abläufe und Zuständigkeiten in Schule + OGS
 - ▶ Ansprechpartner/-in für Kinderschutz
 - ▶ Bekanntmachen von Indikatoren, Instrumenten und Ablaufschema (in der Schule – zwischen Schule und Jugendhilfe)
 - ▶ Fortbildungsbedarfe
 - Zusammenarbeit der verschiedenen Beteiligten
 - ▶ Schulleitung
 - ▶ Lehrer/-innen (Klassenlehrer, Vertrauenslehrer ...)
 - ▶ Sozialpädagogische Fachkräfte (OGS)
 - diese handeln nach § 8a Abs. 4 SGB VIII
 - Kooperationsvereinbarungen mit den Trägern von OGS (auch über Dienstwege, Entscheidungsbefugnisse und Weisungsrechte)

Erkrath, 03.05.2018 Prof. Dr. Brigitta Goldberg

66

Kinderschutz Jugendhilfe – Schule




- ▶ Was bleibt zu tun?
 - Information über jeweilige Rollen, Aufgaben
 - ▶ Jugendamt – Schule – OGS
 - ▶ nicht nur auf Leitungsebene!
 - Kooperationsvereinbarung aktualisieren?
 - Klärung von Zuständigkeiten
 - ▶ für Beratung nach § 4 KKG/§ 8b SGB VIII
 - ▶ für Fallübernahme nach Meldung an den ASD
 - Vereinbarung der weiteren Zusammenarbeit nach einer Gefährdungsmeldung
 - ▶ Wie können Eltern motiviert werden zu einer Einwilligung?

Erkrath, 03.05.2018 Prof. Dr. Brigitta Goldberg

67

Fazit



- ▶ Gelingender Kinderschutz
 - ist präventiv und interdisziplinär ausgerichtet,
 - setzt früh an (lässt aber auch ältere Kinder und Jugendliche nicht außen vor),
 - nutzt die Ressourcen der Familie,
 - wahrt die Vertrauensbeziehung zu Kindern/ Jugendlichen und den Familien,
 - zeigt bei Bedarf aber auch Grenzen auf und verwendet die Möglichkeiten zur Intervention,
 - erfolgt qualifiziert mit den notwendigen Rahmenbedingungen,
 - erfordert das Zusammenwirken von Fachkräften verschiedener Systeme, aber vermeidet mögliche „Stolpersteine“.

Erkrath, 03.05.2018 Prof. Dr. Brigitta Goldberg

68

Fallbeispiel



Die Lehrerin Frau L. der Grundschule aus X-Stadt hat in ihrer Klasse einen Jungen (Dustin, 8 Jahre). An diesem Jungen beobachtet sie eines Tages folgendes: Dustin kommt morgens zur Schule, wirkt unausgeschlafen und hat deutlich sichtbare Hämatome im Gesicht und an den Oberarmen. Als Frau L. ihn fragt, woher er diese Verletzungen habe, antwortet Dustin zunächst nicht. Frau L. beobachtet den Jungen weiter und ihr fällt auf, dass er sehr unkonzentriert ist und sich aggressiv gegen die anderen Kinder in der Klasse verhält. Diese Verhaltensweisen hat Frau L. schon vorher öfter an Dustin beobachtet.

Erkrath, 03.05.2018

Prof. Dr. Brigitta Goldberg

69

Fallbeispiel



Als der Junge dann während der Nachmittagsbetreuung einen plötzlichen Wutanfall bekommt, mit Gegenständen um sich wirft und einen seiner Mitschüler mit einem Lineal verprügeln will, nimmt die OGS-Leiterin Frau O. ihn beiseite und fragt ihn, was mit ihm los sei. Er antwortet zunächst nicht, erst als Frau O. ihn fragt, ob jemand ihm wehgetan habe, antwortet er, dass sein Stiefvater ihn geschlagen habe, weil er mit ihm über das Fernsehprogramm in Streit geraten sei.

Erkrath, 03.05.2018

Prof. Dr. Brigitta Goldberg

70

Fallbeispiel



Als die Frau O. weiter nachfragt, erfährt sie, dass der Stiefvater den Jungen mit einem Schuh geschlagen hat und dass dies schon öfter vorgekommen ist. Der Junge berichtet auf Nachfrage, dass seine Mutter ihn nicht schlägt, sie verhindere aber die Schläge des Stiefvaters nicht. Als Frau O. zu Dustin sagt, sie wolle mit seinen Eltern über diese Vorkommnisse sprechen, bricht Dustin in Tränen aus und bittet sie verzweifelt dies nicht zu tun, weil er dann noch mehr Schläge bekommen würde.

Erkrath, 03.05.2018

Prof. Dr. Brigitta Goldberg

71

Fallbeispiel



- ▶ Welche Maßnahmen kann die Lehrerin/die Schule/die OGS zum Schutz des Kindes unmittelbar noch am selben Tag einleiten?
- ▶ Welche Institution(en) wird die Lehrerin/die Schule/die OGS zur Sicherung des Schutzes des Kindes informieren?
- ▶ Welche Handlungsmöglichkeiten haben die für den Kinderschutz zuständigen Institutionen?
- ▶ Welche Handlungsoptionen halten Sie in diesem Fall für wahrscheinlich?

nach: Müller, Regine/Nüsken, Dirk 2010 (Hrsg.): Child Protection in Europe. Von den Nachbarn lernen – Kinderschutz qualifizieren. Münster u.a.: Waxmann (S. 127 f.)

Erkrath, 03.05.2018

Prof. Dr. Brigitta Goldberg

72

Fazit

- ▶ Eine wahre Fallgeschichte
 - als Beispiel für einen tragischen Verlauf bei guten Ansätzen für eine gelungene Kooperation
 - als Anregung zur Diskussion ...

Erkrath, 03.05.2018 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 73

Sabine und Julia

Die Familie von Sabine und Julia

Timeline of family events:

- 1999: Geburt von Sabine
- 2001: Geburt von Julia
- 2002: Gewalt in der Ehe, Alkoholmissbrauch Vater, Trennung der Eltern; Kinder ziehen mit Mutter in andere Stadt (B)
- 2006: Tod der Mutter; Kinder ziehen zu Vater zurück nach A

Additional information:

- Vater hat aus erster Ehe 10 Kinder (davon viele fremduntergebracht)
- Information JAmt B an JAmt A

Erkrath, 03.05.2018 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 74

Sabine und Julia

Die erste Zeit in Dortmund

Timeline of events in Dortmund:

- 2006: Einschulung Sabine (mit Betreuung 13+); Sabine fehlt eine Woche in der Schule
- 2007: Probleme in der Schule häufen sich

Key interactions:

- Kontaktaufnahme ASD zu Vater
- Klassenlehrerin erkundigt sich bei alter Schule und macht Hausbesuch (positiver Eindruck)
- Hausbesuch durch ASD, guter Eindruck, Ablehnung weiterer Hilfe
- Gespräch mit Vater, Kontaktaufnahme mit ASD

Erkrath, 03.05.2018 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 75

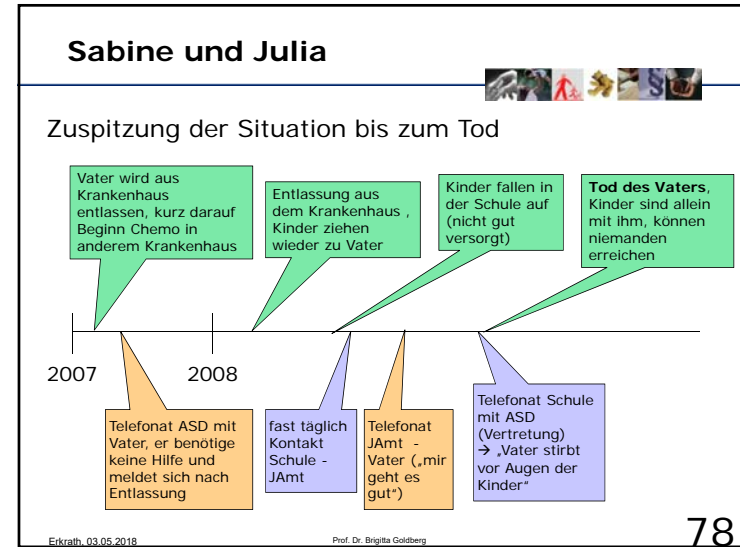
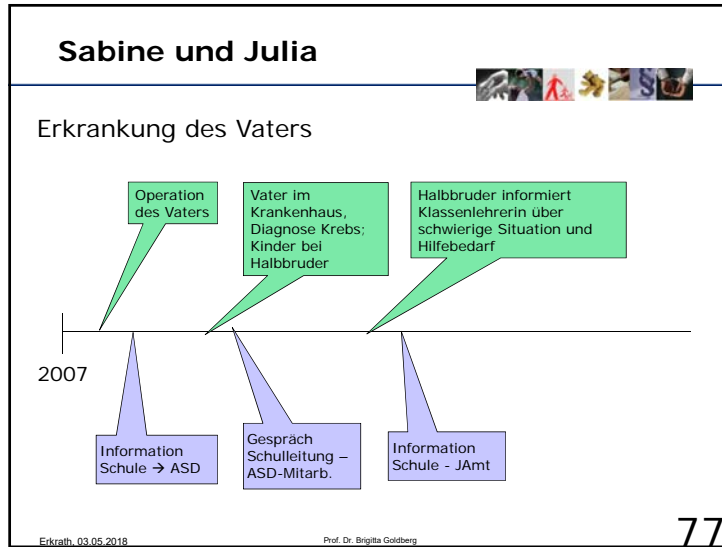
Sabine und Julia

Die Zeit der SPFH

Timeline of SPFH events:

- 2007: Hausbesuch des ASD, Vater bittet um SPFH
- Besserung der Situation während der SPFH
- Gewährung der SPFH (10 FLS für 6 Monate)
- Einschulung Julia, beide Kinder sind in der Nachmittagsbetreuung
- In der Schule mehren sich erneut die Auffälligkeiten
- Einstellung der SPFH
- Schule erreicht Vater nicht

Erkrath, 03.05.2018 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 76



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und viel Erfolg in der Kooperation!

Prof. Dr. Brigitta Goldberg
 Ev. Hochschule R-W-L
 Immanuel-Kant-Str. 18-20
 44803 Bochum
 goldberg@evh-bochum.de

EVANGELISCHE HOCHSCHULE RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE
 Protestant University of Applied Sciences